



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Angelika Weikert, Doris Rauscher, Arif Tasdelen, Ruth Waldmann, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayer, Kathi Petersen, Ruth Müller** und **Fraktion (SPD)**

### **Kostenübernahme für Jugendhilfemaßnahmen auch bei jungen Volljährigen (ehemaligen unbegleiteten Minderjährigen) gewährleisten**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, für junge Volljährige, die als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Deutschland gekommen sind, auch die Kosten für diejenigen Hilfen nach § 41 SGB VIII zu erstatten, die von den Jugendämtern nach Vollendung des 18. Lebensjahrs befürwortet werden.

### **Begründung:**

Es besteht Konsens darüber, dass die Integration unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Schule, Arbeit und Gesellschaft eine wichtige Zukunftsaufgabe ist. Von Bundes- und Landespolitik, freien Trägern, Kirchen, Wirtschaft und Zivilgesellschaft wird eine Vielzahl von Initiativen, Maßnahmen und Projekten aufgelegt, um diesen Prozess erfolgreich zu gestalten. Ziel ist es, diese jungen Menschen für ein selbständiges Leben in unserer Gesellschaft zu befähigen.

Gerade bei dieser Personengruppe ist besagter Prozess oftmals nicht mit der Volljährigkeit abgeschlossen. Um Schulbesuch und Ausbildung erfolgreich absolvieren zu können, benötigen junge Flüchtlinge vielfach über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus Unterstützung durch Maßnahmen der Jugendhilfe.

Denn „[es] können auch nach der Volljährigkeit Hilfsituationen bestehen, die mit den Methoden und Mitteln der sozialpädagogischen Jugendhilfe am besten bearbeitet werden können. (...) So richtet sich die gesamte Jugendhilfe an junge Menschen und damit auch an junge Volljährige.“ (siehe: Münder, Johannes, Prof. Dr. jur. u.A. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, Weinheim, Beltz Juventa; Auflage: 5 (18. April 2006), S. 537)

Das SGB VIII sieht daher in § 41 ausdrücklich vor, dass jungen Volljährigen „(...) Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden [soll], wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.“ (siehe: § 41 Abs. 1, SGB VIII). Die sogenannte Hilfe für junge Volljährige richtet sich an 18- bis 21-jährige; unter bestimmten Voraussetzungen kann sie auch darüber hinaus für einen begrenzten Zeitraum gewährt werden.

Die Maßnahmen der Jugendhilfe vor und nach Erreichen der Volljährigkeit ergänzen sich folglich zu einer Gesamtheit. Ein Abbruch dieser Hilfen durch ein Ausbleiben der Kostenerstattung würde sich im Fall volljährig gewordener unbegleiteter Flüchtlinge negativ auf den Integrationserfolg auswirken. Die Beschränkung der Kostenübernahmezusage nur auf Minderjährige gefährdet somit den Bildungserfolg und die Arbeitsmarktintegration insgesamt.

Die Staatsregierung ist daher aufgefordert, den Kommunen die Kosten für Jugendhilfemaßnahmen, sofern sie in der Hilfeplanempfehlung der Jugendämter vorgesehen sind, für junge Volljährige, die als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Deutschland gekommen sind, zu erstatten.